

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **70 (1952)**

Heft 46

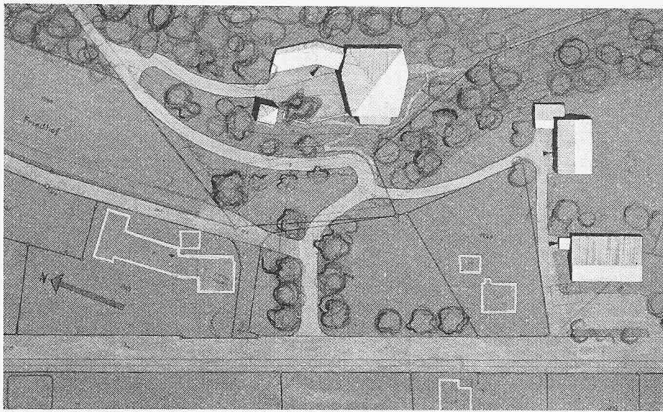
PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lageplan 1:2000

Erster Preis (700 Fr.) Entwurf Nr. 1
 Verfasser Dipl. Arch. HANS HAURI, Reinach
 Mitarbeiter MAX BUHOFFER, Boniswil

betonträgern, auf denen unmittelbar gefahren wird. Auch für die Weichen konnte eine einfache Konstruktion gefunden werden. Auf diese einfache und klare Anordnung wurden in den massgebenden Kulturländern Patente genommen. Die hier veröffentlichten Zeichnungen entstammen der USA-Patentschrift Nr. 2,503,120 vom 4. April 1950. Die beschriebene Konstruktion dürfte die bislang grösste Sicherheit bieten.

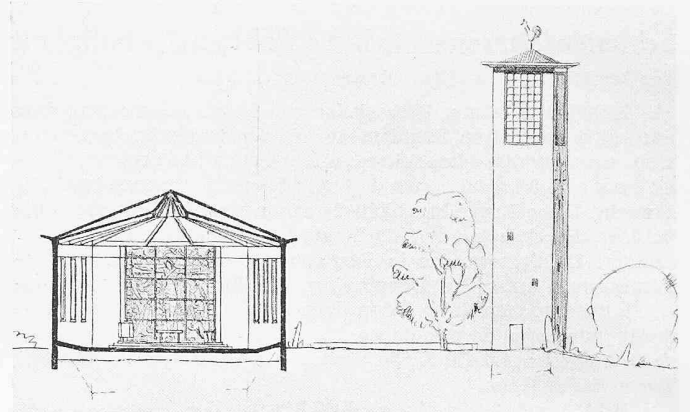
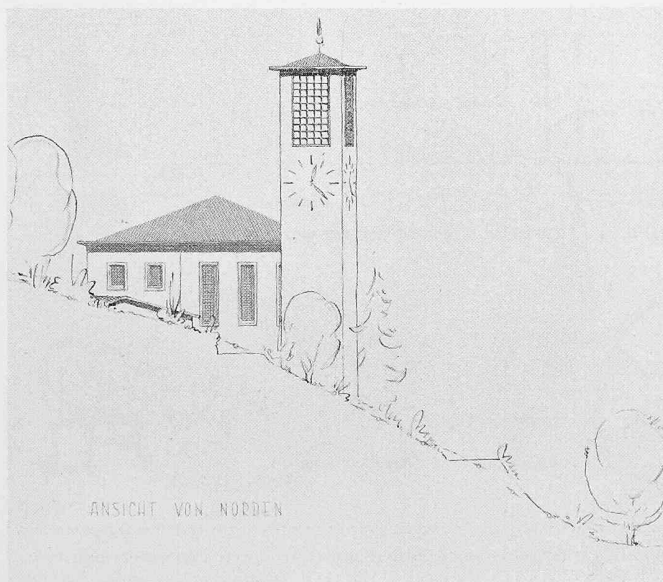
Auch die Wirtschaftlichkeit hat man eingehend untersucht und festgestellt, dass bei nur 75% Auslastung der Züge und einer jährlichen Verkehrsleistung von 460 Mio Personenkilometern über eine Strecke von 700 km Länge bei 280 km/h Fahrgeschwindigkeit die Selbstkosten 6,6 R/Pf./Pers.-km (Preisstand 1938) betragen. Damit liegt die Wirtschaftlichkeit für einen kontinentalen Schnellverkehr gegenüber demjenigen mit Flugzeugen so günstig, dass von daher gesehen sowie von der Seite der Witterungsunempfindlichkeit dieses Verkehrsmittels durchaus ein Anreiz bestehen könnte, die Sache aufzugreifen. Es scheint jedoch wohl nur einer weltumspannenden Organisation wie zum Beispiel der UNO heute möglich, ein solches fortschrittliches Projekt finanzieren und durchführen zu können.

Reformierte Kirche mit Pfarrhaus und Gemeindesaal in Muhen

DK 726.5 (494.22)

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Vier Projekte sind rechtzeitig abgegeben worden, die alle zur Beurteilung zugelassen werden. (Die Beurteilungen der beiden erstprämiierten Entwürfe sind bei den Bildern publiziert. Red.)



Querschnitt mit Ostansicht, 1:600

Entwurf Nr. 1. Die beherrschende Lage des Baugeländes ist gut ausgewertet. Der in seiner äusseren Erscheinung einem Zentralbau sich nähernde Baukörper der Kirche ist markant in die äusserste Ecke der Waldkuppe gestellt. Kirche und abseits stehender Turm bilden mit den Stützmauern eine überzeugende harmonische Einheit. Der Zufahrtsweg ist gut geführt. Pfarrhaus und Kirchengemeindehaus liegen abseits auf Grundstück B; Pfarrhaus in vorzüglich ruhiger Lage. Diese Situation bedingt ein Freihalten des Grundstückes A von zukünftigen Bauten.

Die Durchbildung der Kirche, vor allem ihr Innenraum, hat leider nicht die überzeugenden Qualitäten der Situation. Die Lichtführung ist vollständig unbefriedigend gelöst. Das grosse frontale Fenster im Chor ergibt für die Gemeinde eine unannehme Blendwirkung. Auch für den Fall, dass das grosse dort vorgesehene Glasgemälde sehr dunkel gehalten würde, wäre seine Wirkung durch die zu grossen seitlichen Fenster beeinträchtigt. Als Anlage reizvoll ist der Kirchenvorplatz, der durch Kirche, Turm und Vorhalle eingerahmt ist. Die architektonische Durchbildung in den Einzelheiten wertet die Möglichkeiten, die in der guten Anlage vorhanden sind, nicht aus. Auch zeigt die Kirche im ganzen mehr städtischen Charakter.

Die Grundrissdisposition des Pfarrhauses ist gut gelöst. Beim Kirchengemeindehaus wäre es wünschbar, den Versammlungssaal nicht gegen die Hauptstrasse zu legen.

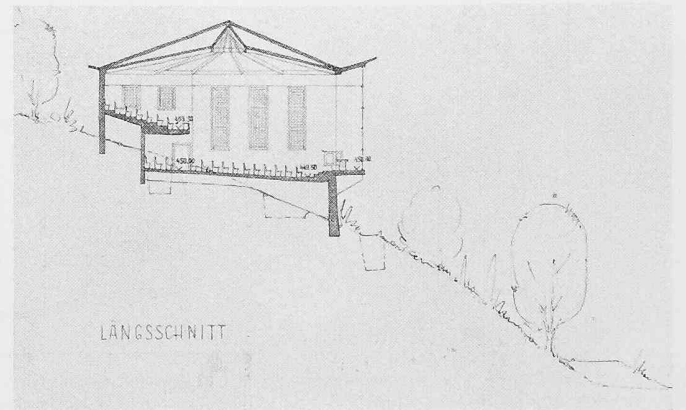
Umbauter Raum 7833,5 m³. Die Eingriffe in das natürliche Terrain halten sich in bescheidenem Rahmen.

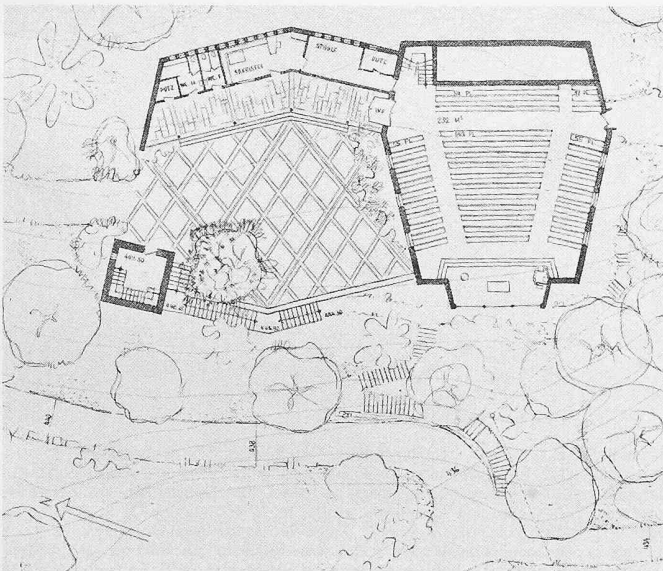
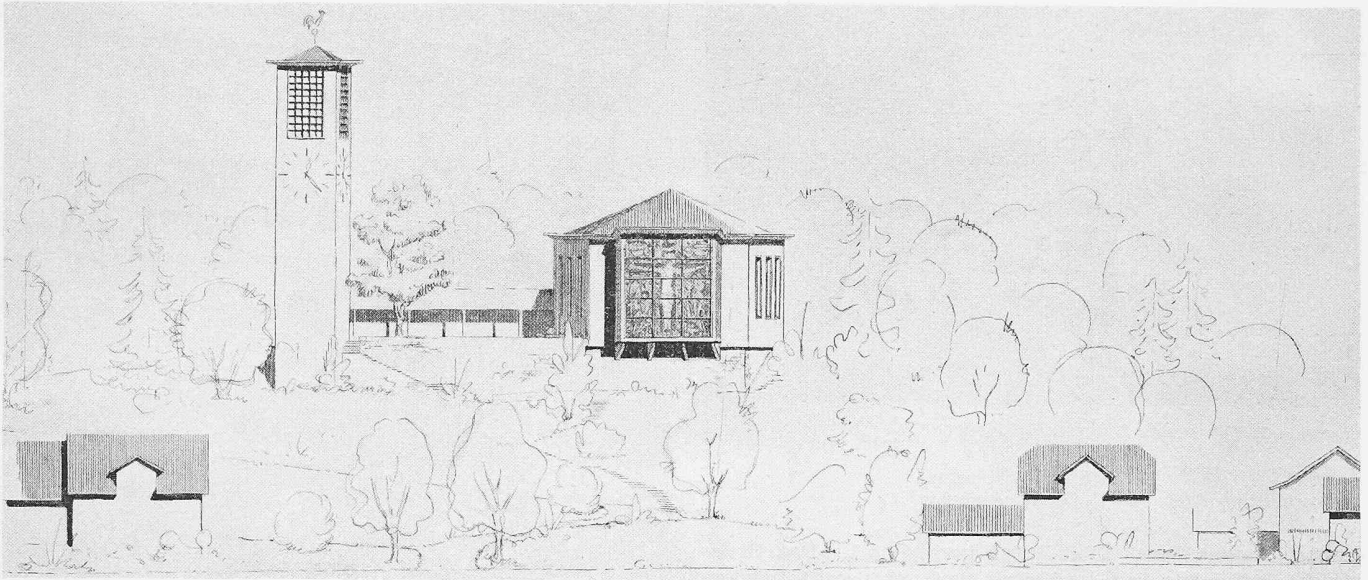
Auf Grund der Beurteilung stellt das Preisgericht folgende Rangordnung auf und verteilt die festgesetzte Preissumme von 1800 Fr. wie folgt:

1. Rang (700 Fr.) Projekt Nr. 1
2. Rang (600 Fr.) Projekt Nr. 4
3. Rang (500 Fr.) Projekt Nr. 3
4. Rang (— Fr.) Projekt Nr. 2

Ausserdem erhält jeder Teilnehmer die vorgesehene Entschädigung von 800 Fr.

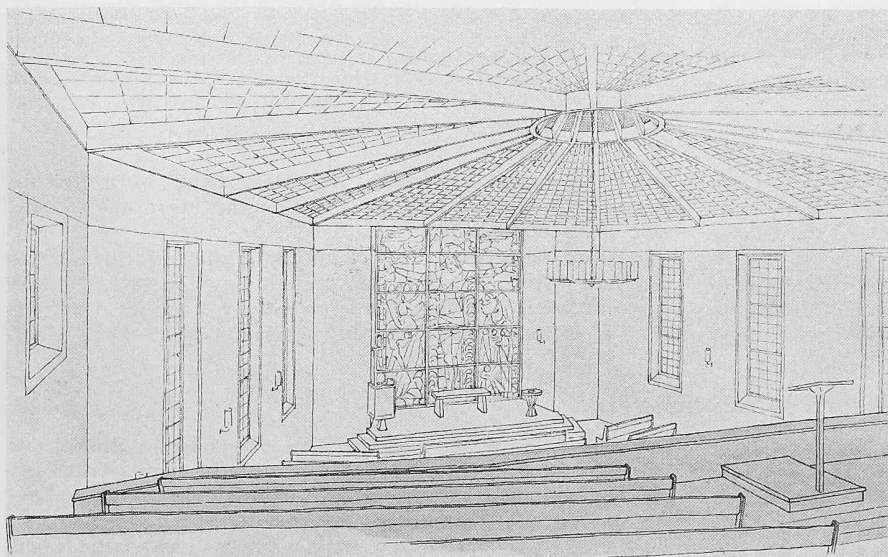
Da keines der Projekte sich ohne wesentliche Aenderung zur Ausführung eignet, empfiehlt das Preisgericht der reformierten Kirchengemeinde Muhen, es seien die Verfasser der mit dem ersten und zweiten Preis ausgezeichneten Projekte einzuladen, ihre Entwürfe gegen eine feste Entschädigung von je 800 Fr. weiterzubearbeiten. Die Weiterbearbeitung wird als Projektierungsauftrag bewertet. Sie soll vom Preisgericht beurteilt werden. Für die Weiterbearbeitung sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen, sofern Beanstandungen nicht schon durch die schriftliche Beurteilung festgelegt worden sind:





Erdgeschoss, darüber Westansicht, 1:600

für Entwurf Nr. 1: Neugestaltung des Innenraumes, wobei zu prüfen wäre, die Empore durch eine Estrade zu ersetzen unter evtl. Reduktion der Kirchenhöhe. Umgestaltung der Chorphartie. Der Fassadengestaltung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.



für Entwurf Nr. 4: Weniger einschneidende Erdbewegungen, stärkeres Heraustreten der Kirche aus dem Hang, Ueberprüfen der Turmstellung, schlichtere Gestaltung der Fassaden.

Muhen, den 3. September 1952

Das Preisgericht:

H. Kraft, P. Künzli, P. Indermühle, M. Kopp, A. Oeschger.

Die Eröffnung der Namenscouverts ergab folgende Verfasser:

Entwurf Nr. 1: Hans Hauri, dipl. Arch., Reinach,
Mitarbeiter: Max Buhofner, Boniswil.

Entwurf Nr. 4: Hans Graf, dipl. Arch., Aarau.

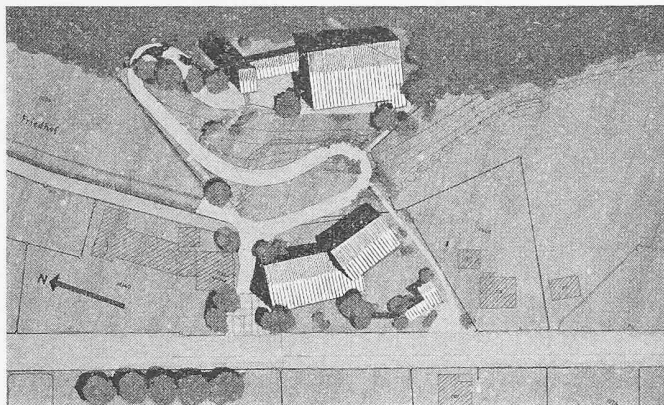
Entwurf Nr. 3: Loepfe & Hänni, Arch.,
Mitarbeiter O. Haenggli.

Entwurf Nr. 2: Dubach & Gloor, Arch., Bern.

*

Den ersten Preis hat ein Projekt erhalten, das in seinem Chor ein überdimensioniertes Glasgemälde vorsieht. Das Preisgericht beurteilt diese Lösung wie folgt: «Die Durchbildung der Kirche, vor allem ihr Innenraum, hat leider nicht die überzeugenden Qualitäten der Situation. Die Lichtführung ist vollständig unbefriedigend gelöst. Das grosse frontale Fenster im Chor ergibt für die Gemeinde eine unannehmbare Blendwirkung. Auch für den Fall, dass das grosse dort vorgesehene Glasgemälde sehr dunkel gehalten würde, wäre seine Wirkung durch die zu grossen seitlichen Fenster beeinträchtigt.» Diese Beurteilung zeigt deutlich, dass sich die Preisrichter nicht über die Frage äussern wollten, ob das Bild als solches im reformierten Kirchenraum zulässig sei oder nicht. Sie gingen viel mehr von der Tatsache aus, dass der Projektverfasser grundsätzlich das Recht habe, Bilder vorzuschlagen. Die Kritik befasst sich daher nur mit der Wirkung des Bildes und nicht mit den fundamentalen Fragen. Diese müssten wie folgt lauten: Was müssen wir als Bilder bezeichnen? Sind Bilder in reformierten Kirchen überhaupt erlaubt oder nicht? Wenn ja, welche Rolle dürfen sie übernehmen?

Die kirchlichen Kreise, also Pfarrherren und Kirchenpfleger, Kirchgänger und Baukommissionen, müssten sich selbst einmal klar darüber werden, was man zu den Bildern zählen müsste, ob man die Ausschmückung der Kirchenräume mit Bildern, worunter Glasgemälde, Wandgemälde, Plastiken, Kreuze, Spruchbänder usw. zu zählen wären, zulassen wolle oder nicht. Diese grundsätzliche Abklärung, die nur dann einen Sinn hat, wenn eine Diskussion auf breitester Basis

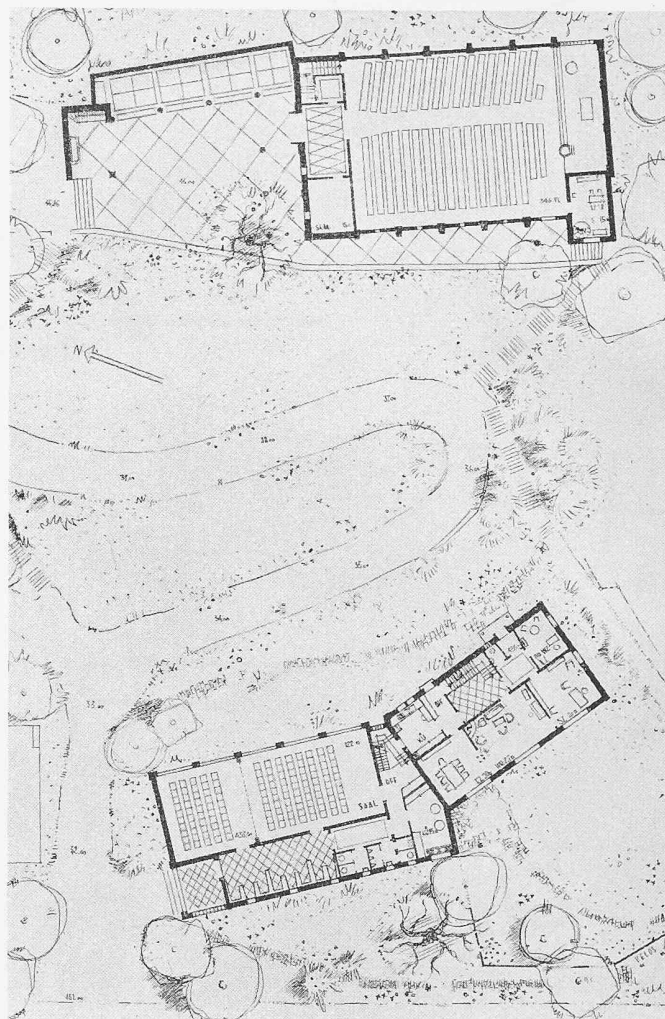


Lageplan 1:2000, rechts Erdgeschoss 1:600

Zweiter Preis (600 Fr.) Entwurf Nr. 4
Verfasser Dipl. Arch. HANS GRAF, Aarau

geführt werden kann, fehlt leider immer noch. Das Preisgericht darf daher die Grundfragen nach eigenem Gutdünken beantworten. Also ist an der formellen Grundlage seines Entscheides nicht zu zweifeln. Es darf sich deshalb ohne weiteres mit der Frage beschäftigen: Welche Rolle darf das Bild übernehmen? Soll es sich dem Bauwerk unter- bzw. einordnen oder darf es dominieren? Diese Frage ist aber nicht beantwortet worden. «Das grosse frontale Fenster im Chor ergibt für die Gemeinde eine unangenehme Blendwirkung. Auch für den Fall, dass das grosse dort vorgesehene Glasgemälde sehr dunkel gehalten würde, wäre seine Wirkung durch die zu grossen seitlichen Fenster beeinträchtigt.» Dreimal kommt in diesen beiden Sätzen das Eigenschaftswort gross vor; dreimal fühlen wir die Zweifel heraus, die beim Niederschreiben der Beurteilung geherrscht haben müssen. Dass das überdimensionierte Bild im Hauptblickfeld des Raumes, das zudem den Abschluss der an sich schon ausgezeichneten und dominierenden Chorpartie bildet, fehl am Platze ist, können wir nur zwischen den Zeilen herauslesen. Das Bild beherrscht den Raum. Diese Tatsache ist als Hauptsache seiner Wirkung zu vermerken. Dass ausserdem von ihm noch unangenehme Blendwirkungen auf die Kirchgänger ausstrahlen, wenn es nicht dunkel genug ausgeführt wird, und dass seine Wirkung, wenn es dann dunkel ausgeführt wird, durch zu grosse seitliche Fenster beeinträchtigt wird, kann nur als Nebensache bezeichnet werden. Der allgemein gehaltene Satz: «Die Durchbildung der Kirche, vor allem ihr Innenraum, hat leider nicht die überzeugenden Qualitäten der Situation» sagt vielleicht am besten aus, wie schwierig es für das Preisgericht war, diesen falsch aufgebauten Raum, der ganz auf ein Bild und nicht auf die Kanzel ausgerichtet ist, zu beurteilen. Auch die Richtlinien für die Weiterbearbeitung sind bezeichnend: «Neugestaltung des Innenraumes, wobei zu prüfen wäre, die Empore durch eine Estrade zu ersetzen unter evtl. Reduktion der Kirchenhöhe. Umgestaltung der Chorpartie.» Von einer verfehlten Empore, von einem zu hohen Kirchenraum ist im Urteil selbst nicht die Rede, die umzugestaltende Chorpartie, die von einem Riesenglasgemälde erdrückt wird, wird als solche nicht kritisiert. Mit Nebensachen redet man an Hauptsachen vorbei.

Zur Beurteilung von reformierten Kirchenräumen müssten wir eigentlich vorgängig eine grundsätzliche Aussprache über die Gestaltungsprobleme anregen. Ausser der durch diesen Wettbewerb angeschnittenen Frage des Bildes und seiner Bedeutung im Kirchenraum müssten noch andere von fundamentaler Bedeutung aufgedeckt werden. Wie sind die Fragen zu beantworten, ob das Chor als Ueberbleibsel des katholischen Raumes zulässig sei oder nicht; wo und wie Kanzel, Abendmahlstisch und Taufstein anzuordnen seien; wo Sänger



Entwurf Nr. 4. Der Verfasser gräbt den Waldsporn weitgehend ab und stellt die Kirche parallel zum Hang auf eine ebene Terrassenmulde. Der Bau schiebt sich damit stark in die Hügelflanke hinein. Er tritt, von der Talstrasse aus gesehen, wenig in Erscheinung. Nur der Turm hat eine beherrschende Stellung. Doch ist seine Beziehung zur Kirche merkwürdig unbestimmt. Er steht wie zufällig da und erhält zudem durch den Umstand, dass er an seiner Basis auf zwei Seiten offen ist, etwas Unstabiles. Die Zufahrt ist gut entwickelt. Das viele Aushubmaterial der Kirchenterrasse erleichtert die Anlage einer flüssigen Strassenschleife am Hangfuss. Bemerkenswert ist die Freihaltung des Kirchenvorplatzes vom Zufahrtsverkehr.

Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus liegen am Fusse des Hügels und bilden mit den benachbarten alten Gebäuden eine schöne Baugruppe, die sich leicht geschwungen vor den Waldsaum legt. Dabei muss der Nachteil in Kauf genommen werden, dass der Blick auf die Kirche, von der Hauptstrasse aus, weitgehend abgeriegelt wird.

Der Innenraum der Kirche zeigt gute und klare Verhältnisse. Auch die Führung des Lichtes ist wohl überlegt. Die Steigung der Empore jedoch ist zu gering. Das Aeussere von Kirche und Turm ist mit Feingefühl behandelt. Die weitgehende Aufteilung der Fassaden aber in Pfeiler und Füllwerk hat etwas leicht Präzedenzloses und nimmt dem Bau die schlichte Haltung einer Dorfkirche. Pfarrhaus wie Kirchgemeindehaus sind sowohl im Grundriss wie im Aeussern vorzüglich durchgebildet. Nur der Vorraum zum Versammlungssaal ist etwas knapp bemessen.

und Orgel vorzusehen wären; dies alles, damit der protestantische Kirchenraum nicht zum simplen, nüchternen Vortragsaal degradiert werde.

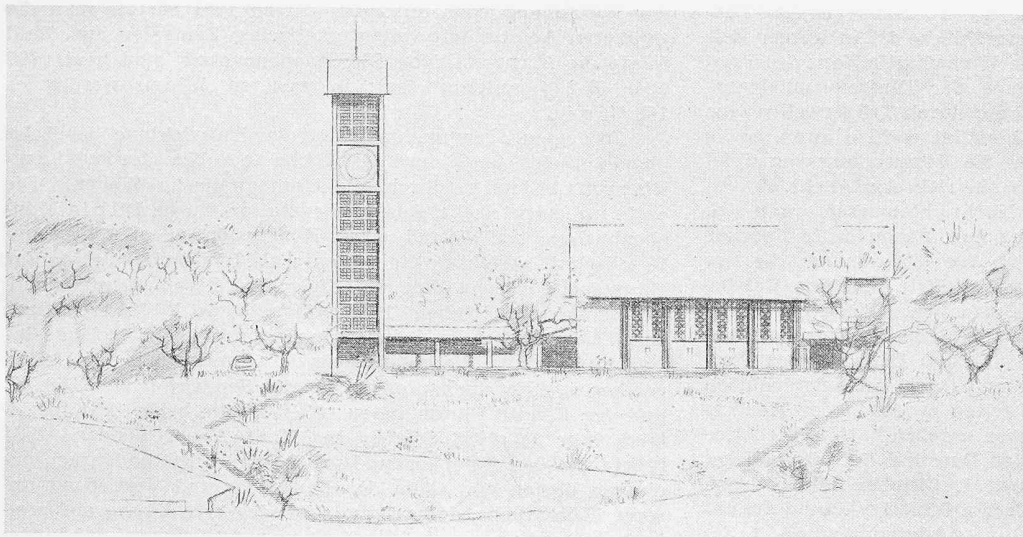
Heute erleben wir, wie da und dort Bildwerk aller Art in den reformierten Kirchenraum getragen wird, obwohl dieses einst mit viel Aufwand daraus entfernt worden ist. Darf das ohne grundsätzliche Abklärung überhaupt geschehen? H. M.

100 Jahre elektrisches Nachrichtenwesen in der Schweiz

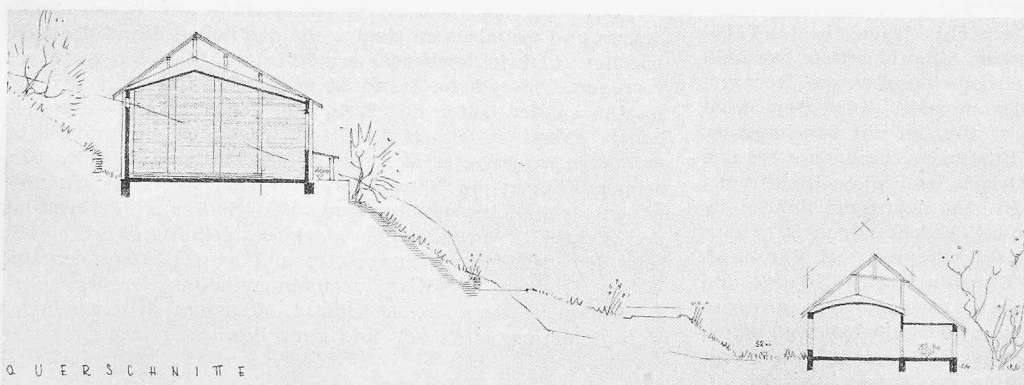
DK 621.39 (494)

Im Sommer 1852 kam in unserem Lande die erste Telegraphenlinie zwischen Zürich und St. Gallen in Betrieb. Dieses Ereignis bedeutete einerseits die erste praktische Anwendung der Elektrizität im Dienste der Allgemeinheit und andererseits der Anfang des modernen Nachrichtenwesens. Es ist für uns

heute nicht leicht, die Kühnheit der Idee und die Stärke des Glaubens an die im Experiment erkannte Naturgesetzlichkeit zu ermessen, die die Pioniere vor hundert Jahren beseelt hatten, und die es ihnen ermöglichten, das innerlich Geschauten in die Wirklichkeit umzusetzen. Seither ist das elektrische Nach-



Westansicht und Querschnitte, 1:600



richtenwesen zu einem überaus wichtigen Hilfsmittel geworden, das aus unserer Kultur nicht mehr wegzudenken ist, das aber auch, wie alle technischen Hilfsmittel, der überlegenen Führung durch den sich seines höheren Auftrages bewussten Menschen bedarf, um seine Zweckbestimmung erfüllen zu können.

Das Nachrichtenwesen bildet ein Teilgebiet der Elektrotechnik. Die Berichterstattung darüber überlassen wir nach altem Brauch den entsprechenden Fachzeitschriften. Wir weisen im besonderen auf das «Bulletin des SEV», das seine sehr reichhaltig ausgestattete Nr. 20 vom 4. Oktober 1952 «100 Jahre elektrisches Nachrichtenwesen in der Schweiz» dem in Frage stehenden Thema widmete. Jedoch sei hier ein knapper historischer Rückblick angeführt, wobei wir uns

übernehmen seien, wobei allerdings Anlagen, die keinen öffentlichen Charakter haben, auch von konzessionierten Privaten erstellt und betrieben werden dürfen. Das Gesetz datiert vom 23. Dezember 1851.

Zum Leitungsbau verwendete man ausschliesslich 5 bis 7 m hohe Holzstangen, die den Landstrassen folgten, und die auf Isolatoren von grünem Glas 3 mm dicke Eisendrähte mit Oelanstrich trugen. Später verlegte die Verwaltung die Linien längs den Bahnlagen; sie verwendete dazu Rohrstrangen und galvanisierten Eisendraht. Die ersten Apparate wurden aus Stuttgart bezogen und waren nach dem System des Amerikaners Morse gebaut. Schon bald errichtete die Telegraphenverwaltung eine eigene Werkstätte zur Herstellung der von ihr benötigten Apparate, der Dr. h. c. Gustav Hasler als Betriebsleiter vorstand. Aus ihr ging die heutige Hasler AG. hervor, die auf dem Gebiete des elektrischen Nachrichtenwesens je und je Hervorragendes geleistet hat.

Marksteine in der technischen Entwicklung der Apparate sind die Einführung des Typendruck-Apparates nach Hughes im Jahre 1869, diejenige des Baudot-Apparates im Jahre 1896, der Einsatz des Siemens-Schnelltelegraphen in Zürich und Genf für den internationalen Telegraphenverkehr im Jahre 1919 (der mit gestanzten Lochstreifen arbeitet) und schliesslich der in neuester Zeit erfolgte Uebergang zum Fernschreiber (Telexverkehr), mit dem auch der Fernschreiberteilnehmer die gewünschte Verbindung im Orts- und Fernverkehr mittels einer Wählscheibe (wie beim Telephon) selbst herstellen kann, und der ähnlich wie eine Schreibmaschine bedient wird. Im Jahre 1951 wurden bereits 516 000 inländische und

